**Handlungskonzept**

**„Eingeschränkter Regelbetrieb“**

**08.06.20 - 31.08.20**

Kindergarten St. Vinzenz Werl-Büderich

Stand: 02.06.20

*Quelle: Ministerium für Kinder Familie Flüchtlinge und Integration des Landes NRW*

*Handreichung für die Kindertagesbetreuung in einem eingeschränkten Regelbetrieb nach Maßgaben des Infektionsschutzes aufgrund der SARS-CoV-2-Pandemie*

*Gültig vom 8. Juni 2020 bis 31. August 2020 Stand 27.05.2020*

**Betreuungsumfang**

* Alle Kinder haben grundsätzlich wieder einen – durch die Maßgaben des Infektionsschutzes allerdings eingeschränkten – Anspruch auf Betreuung
* In Orientierung an den Betreuungsverträgen mit einem Umfang von jeweils 25, 35 oder 45 Stunden und in Anlehnung an das KiBiz sind dies in Kindertageseinrichtungen in Bezug auf den zeitlichen Betreuungsumfang 15, 25 und 35 Stunden wöchentlich. Damit reduziert sich der Betreuungsumfang für jedes Kind um 10 Wochenstunden.
* Die jeweilige Ausgestaltung beispielsweise im Hinblick auf die Verteilung der Wochenstunden oder die Betreuungszeiten obliegt den Einrichtungen in Absprache mit dem Rat der Tageseinrichtung
* Aspekte des Kinderschutzes und besondere Härtefälle sind in Abstimmung mit dem Jugendamt zu berücksichtigen.

**Öffnungszeiten „eingeschränkter Regelbetrieb“**

**08.06.20 - 31.08.20**

**15 Stunden (ehemals 25 Stunden)**

* Bringzeit bis 9 Uhr
* 5 Tage x je 3 Stunden (9-12 Uhr) oder
* 4 Tage x 3,45 Stunden (8.15 -12 Uhr oder 8.45 -12.30 Uhr) oder
* 3 Tage x je 5 Stunden (7-12 Uhr oder 7.30 -12.30 Uhr)

**25 Stunden (ehemals 35 Stunden geteilt)**

* Ab 7 Uhr
* Bringzeit bis 9 Uhr
* 5 Tage x je 5 Stunden (7-12 Uhr oder 7.30- 12.30 Uhr)
* Abholzeit 12 Uhr oder 12.30 Uhr

**25 Stunden (ehemals 35 Block)**

* Ab 7 Uhr
* Bringzeit bis 9 Uhr
* Wenn das Kind zum Essen bleibt, dann bis 13.15 Uhr
* Maximal bis 14.00 Uhr
* Wenn das Kind nicht zum Essen bleibt, dann bis 12 Uhr oder 12.30 Uhr
* Abholzeit 12 Uhr oder 12.30 Uhr oder 13.15 Uhr oder 14 Uhr

**35 Stunden (ehemals 45 Stunden)**

* Ab 7 Uhr
* Bringzeit bis 9 Uhr
* Wenn das Kind zum Essen bleibt, dann bis 13.15 Uhr
* Maximal bis 14.30 Uhr
* Wenn das Kind nicht zum Essen bleibt, dann bis 12 Uhr oder 12.30 Uhr
* Abholzeit 12 Uhr oder 12.30 Uhr oder 13.15 Uhr oder 14 Uhr oder 14.30 Uhr
* Die Eltern teilen sich die Zeiten pro Woche selber ein und geben die Planung an schriftlich an die Erzieherinnen in der Gruppe des Kindes für die personelle Berücksichtigung.
* An die Abholzeiten muss sich konkret gehalten werden.
* Anrechnung des Feiertags (11.Juni)
* 3 Stunden bei 15 Stunden
* 5 Stunden bei 25 Stunden
* 7 Stunden bei 35 Stunden

Begründung der festen Zeiten:

* Von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr kann somit das Außengelände von den Kindern benutzt werden. In der anderen Zeit nicht, da die Familien/Kinder sich in den Bring und Abholphasen kreuzen würden

**Gruppegröße und Planung der festen Gruppen**

* Gruppengröße wie nach Kibiz § 19
* Igelgruppe bis 25 Kinder
* Pinguin, Bären und Elefantengruppe 20 Kinder
* Die Bildung der Gruppen soll so ausgerichtet sein, dass sie bis zur Entlassung der Schulkinder und der Aufnahme der neuen Kinder bestehen bleiben kann.
* Jedes Kind geht wieder in die eigentliche Stammgruppe und jede Erzieherin auch.

**Bring und Abholphase**

* Alle Erwachsene Tragen in der Bring und Abholzeit Mundschutz
* Zugang über das Außengelände,

Tor an der Kunibertstr. Igel und Pinguingruppe

Tor am Parkplatz/Schule Elefanten und Bären

* Kinder verabschieden sich an der Außentür von den Eltern
* Kinder die Hilfe von ihren Eltern brauchen, da geht das Elternteil mit in den Garderobenbereich. Verabschiedung im Garderobenbereich. Aufenthalt im Garderobenbereich und in der Gruppe sind von den Eltern so kurz wie möglich zu halten.
* Eltern gehen nach Möglichkeit nicht in den Gruppenraum
* Bevor die Kinder in die Gruppe gehen, waschen sie erst mit Seife die Hände
* Abholung an der Außentür der Gruppe

**Trennung der Gruppen**

* Das Außengelände ist in zwei Bereiche aufteilt.
* Die Bären und Elefantengruppe wechseln sich ab und die Igel und die Pinguingruppe wechseln sich ab. Wenn wenig Kinder da sind, können auch alle Gruppen gleichzeitig draußen sein, allerdings werden die Spielbereiche dadurch recht klein.
* Im Gebäude wurden Vorkehrungen getroffen, damit sich die Gruppen im Garderobenbereich/ Flur nicht treffen-
* Die Kinder und das Personal sind in feste Gruppen eingeteilt.
* Gruppenübergreifendes Arbeiten bzw. gruppentausch finden nicht statt.
* Alle Gruppen sind Personell während der kompletten Öffnungszeit besetzt.

**Essen und Trinken, Schlafen**

* Frühstück und Mittagessen findet in den Gruppenräumen in der festen Gruppe statt.
* Die Erzieherin holt das Geschirr in die Gruppe und bringt es auch in die Küche.
* Getränke stehen in jeder Gruppe
* Lebensmittel, Tassen etc. dürfen nicht getauscht werden
* Personalisierung des Schlafplatzes der Kinder und häufigeres Wechseln Bettwäsche. Wurde bei uns immer schon gemacht.
* Bettenabstand von 1,5 Metern berücksichtigen, wenn möglich

**Geburtstag, Spielzeug von zu Hause etc.**

* kein Mitbringen von privatem Spielzeug
* Schnuller etc. werden personenbezogen in geschlossenen Behältern aufbewahrt
* kein Austausch von Spielzeug und pädagogischen Materialien zwischen den festen Gruppensettings
* Geburtstag wird gruppenintern im Morgenkreis gefeiert.
* Geburtstagsgast kann nicht kommen, da andere Personen den Aufenthalt in den Räumen und zu den anderen Kindern so gering wie möglich halten sollen.

**Regeln für die Kinder**

* 1. Empfang an der Außentür
* 2. An der Garderobe umziehen
* 3. Händewaschen mit Seife. Nach Möglichkeit unter Anleitung

Bei jüngeren Kindern gehen die Eltern mit in die Garderobe und leiten ihren Kindern beim Händewaschen selber an.

* Verhaltens und Hygieneregeln werden im Alltag eingebunden

( Abstandshaltung, Begrüßung und Abschiedsregeln, WC-Nutzung, Händewaschen, Hust- und Nies-Hygiene, Frühstück etc.)

* Vermeidung von Kontakt zu anderen Kindern aus den anderen festen Gruppen im Kindergarten.
* Der Einsatz von Schutzmasken für Kinder wird unter Hinweis auf Gefahren durch unsachgemäßen Gebrauch (Kinder tauschen Mund-Nasen-Bedeckung etc.) und der damit eher einhergehenden Risikoerhöhung ausdrücklich abgelehnt.

**Regeln für die Erwachsenen (Eltern und päd. Personal)**

* Abstands und Hygieneregeln ( 1,5 - 2 m Abstand, Hände waschen/Desinfizieren, Hust - und Nies- Etikette) verantwortungsbewusst einhalten
* Tragen des Mund-Nasen-Schutz in der Bring und Abholphase im Kontakt zu Erwachsenen.
* Eltern halten sich so kurz wie möglich im Kindergartengebäude auf.
* Tragen des MNS im Kontakt mit den Kindern obliegt der eigenen Entscheidung jeder päd. Fachkraft.
* Tragen der FFP2-Maske im Kontakt mit den Kindern und Erwachsenen ist Plicht für Mitarbeiter innerhalb einer Risikogruppe nach RKI und Mitarbeiter die in häuslicher Gemeinschaft mit einer zu betreuenden Person nach Pflegerad leben.
* Die Abstandsregel gilt nicht zwischen den Kindern und den päd. Fachkräften in der festen Gruppen. Nähe und Beziehung zwischen Kind und päd. Fachkraft hängen untrennbar zusammen.

**Hygiene**

* Reinigung findet nach dem gültigen Hygieneplan des Ministeriums und darüber hinaus statt.

(z.B. Handkontaktflächen, Sanitäranlagen, Türklinken, Lichtschalter und Treppenläufe)

* Regelmäßiges Lüften der Räume findet statt. 4 x täglich 10-minütiges Querlüften.
* Desinfektionsmittel, Seife, Einwegpapier, Toilettenpapier und Mülleimer mit Deckel sind ausreichend vorhanden.

**Krankheitssymptome**

* Kinder dürfen generell nicht betreut werden, wenn sei Krankheitssymptome aufweisen.
* Art uns Ausprägung der Symptome sind dabei unerheblich.
* Das Kind darf nicht kommen, wenn ein Elternteil oder eine Person aus der häuslichen Gemeinschaft Krankheitssymptome von COVID-19 aufweist.
* Das Kind darf nicht kommen, wenn ein Elternteil oder ein Person aus der häuslichen Gemeinschaft Kontakt zu einem akut COVID-19-Infizierten hat.
* Ausnahme: Medizinisch und Pflegerisch tätige Personen im Rahmen ihrer Berufsausübung. Hier kann davon ausgegangen werden, dass durch Arbeitgeber und Beschäftigte selbst die notwendigen Maßnahmen des Infektionsschutzes sichergestellt werden.
* **Die Eltern erklären einmalig schriftlich, dass sie ihre Kinder nur bringen, wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind. Vordruck ist vorhanden und wird den Eltern ausgehändigt.**
* Die Leitung der Kindertageseinrichtung bzw. die Kindertagespflegeperson hat die Betreuung eines Kindes zurückzuweisen, wenn die o.g. Voraussetzungen nicht erfüllt sind.
* Beim Auftreten von grundsätzlichen Krankheitssymptomen bei Kindern (Art und Ausprägung sind egal) wird wie folgt gehandelt:
* Sofortige Trennung von der Gruppe
* Direkt durch Eltern abholen lassen
* Bis zur Abholung ist das Kind durch eine Mitarbeiterin weiterhin zu betreuen. Dabei muss eine FFP2-Maske und Handschuhe getragen werden.

**Kinder mit erhöhtem Gesundheitsrisiko**

* Die Entscheidung, ob Kinder betreut werden, bei denen ein individuell erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf besteht, obliegt grundsätzlich den Eltern. Dies ist für die Eltern sicherlich eine schwere Entscheidung
* Eltern und Leitung, sollten den jeweiligen Fall erörtern und für eine solche Entscheidung den Rat der behandelnden Ärztin bzw. des behandelnden Arztes einzuholen.

**Wiedereingewöhnung von Kindern die lange nicht da waren und**

**Aufnahme Kinder zum 01.08.20 und Eingewöhnung**

* Betreuungsverträge werden zum 01.08.20 geschlossen, auch hier gilt bis zum 31.08.20 die Stundenreduzierung
* Eingewöhnungsphase darf stattfinden
* Abstandsgebot zwischen Eltern und päd. Personal ist grundsätzlich einzuhalten

**Pädagogische Personal**

* Beschäftige dürfen die Tätigkeit nicht aufnehmen, wenn diese Krankheitssymptome von COVID-19 aufweisen
* Beschäftigte, die während der Tätigkeit COVID-19-Krankheitssymptome zeigen bzw. an sich feststellen, haben ihre Tätigkeit unverzüglich einzustellen und das Angebot zu verlassen. Wenn die Betreuung der Kinder dann nicht mehr aufrechterhalten werden kann, sollten umgehend die Eltern informiert und die Kinder abgeholt werden.
* Beschäftigte dürfen nicht kommen, wenn eine Person aus der häuslichen Gemeinschaft Krankheitssymptome von COVID-19 aufweist oder ein Person aus der häuslichen Gemeinschaft Kontakt zu einem akut COVID-19-Infizierten hat.
* Der Träger einer Kindertageseinrichtung ist als Arbeitgeber nach den Vorgaben des Arbeitsschutzgesetzes sowie der DGUV Vorschrift 1 (Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“) verpflichtet, zur Risikominimierung und dem bestmöglichen Schutz der Beschäftigten sowie auch der Kinder eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen.

**Elternarbeit in der Zeit des eingeschränkten Regelbetriebs**

* Die Eltern waren in den zurückliegenden Wochen starken Belastungen unterlegen und die Rückkehr der Kinder in die Betreuungsangebote vielfach emotional sowohl mit Gefühlen der Entlastung, aber auch Sorgen oder Ängsten über mögliche Infektionsgefahren verbunden ist.
* Die Maßgaben des Infektionsschutzes sind nicht vollständig mit den Bedarfen und Wünschen der Eltern hinsichtlich der Betreuungsangebote und Rahmenbedingungen zu vereinbaren.

**Pädagogische Gestaltung des Alltags in der Kindertagesbetreuung – die zentrale Rolle der pädagogischen Kräfte**

* Die pädagogische Ausgestaltung der Angebote gilt es am Wohl der Kinder auszurichten unter ständiger Beachtung der Maßgaben des Infektionsschutzes.
* Die Angebote der Kindertagesbetreuung sind damit konzeptionell gefordert: Bestehende Angebotskonzeptionen sind auf die genannten Zielsetzungen hin zu prüfen und ggf. anzupassen. Dazu gehören auch Veränderungen bzw. Anpassungen der Konzeption für die Dauer der Pandemie.

**Sonstiges**

* Externe Personen wie. Z.B. Handwerken müssen Mund-Nasen-Schutz tragen zudem wird dokumentieren wann die Person da war. (Name, Tel., Datum, Uhrzeit) Dokument liegt dafür vor
* Tägliche Dokumentation der festen Gruppen mit Namen (Kinder und päd. Personal) findet in jeder Gruppe statt.